

Satzung des Dörpsmobil Großenwiehe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dörpsmobil Großenwiehe e.V.. Er hat seinen Sitz in Großenwiehe und wird gerichtlich eingetragen werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der Elektromobilität für Jedermann und die Förderung der Energiewende.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch den Aufbau und Betrieb eines Elektro-Carsharingangebots für die Vereinsmitglieder; außerdem sollen den Mitgliedern Beratungsangebote zum Energiesparen und zum Umstieg auf nachhaltige Energieversorgungsmöglichkeiten aller Art gegeben werden. Die Angebote des Vereins können in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt werden, die die Möglichkeit, die Art und Weise und die Kosten der Inanspruchnahme der Vereinsangebote durch Mitglieder und Nichtmitglieder regelt.

Finanziert wird der Verein durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und -leistungen, Spenden und sonstige private sowie öffentliche Zuwendungen (z.B. Zuschüsse durch die Kommune oder auch Sammlungen bei Dorfveranstaltungen).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Dörpsmobil Großenwiehe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Amtstätigkeit jeweils ehrenamtlich aus. Bare Auslagen eines Vorstandsmitgliedes oder sonstigen Mitglied sind diesem gegen Beleg zu erstatten. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern sowie sonstigen Mitgliedern des Vereins, kann für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden.

Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder Kapitaleleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, erwerben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, wobei der Vorstand nach freiem Ermessen darüber entscheidet, ob ein Aufnahmeantrag akzeptiert wird.

Sie endet mit der Austrittserklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand, die mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende erfolgen kann.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder sonst einen wichtigen Grund für seinen Ausschluss gesetzt hat. Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung vollständig ausgeglichen hat.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschließung schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend entschieden wird.

§ 5 Beiträge

Für die Aufnahme in den Verein und laufend während des Bestehens der Mitgliedschaft können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Zurzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 50,00 EUR pro Kalenderjahr und ist zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird, gleich, wann ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr in den Verein eintritt, in voller Höhe erhoben. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, während des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein aus, wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet. Über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Daneben kann der Verein von den Mitgliedern und außenstehenden Dritten Entgelte für die Nutzung der Angebote des Vereins erheben, insbesondere für die Nutzung der Elektrofahrzeuge. Über die Pflicht zur Entgeltzahlung und die Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Die Regelung der Nutzungsentgelte kann in einer gesonderten Nutzungs- und Entgeltordnung erfolgen. Die Nutzungsentgelte sollen sich an den Betriebskosten orientieren und diese möglichst nicht übersteigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand des Vereins einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Die Entgegennahmen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Die Wahlen zum Vorstand
- d) Die Wahl der zwei Kassenprüfer/ innen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens zum 30. April jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/ dem ersten Vorsitzenden
- b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/ dem Schriftführerin/ Schriftführer
- d) der/ dem Kassenwartin/ Kassenwart
- e) bis zu fünf Beisitzerinnen/ Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwartin/Kassenwart. Alle genannten sind nach außen einzeln vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin/ des Schriftführers erfolgt in den geraden Jahren, während die Wahl der/ des stellv. Vorsitzenden und der Kassenwartin/ des

Kassenwartes und der Beisitzerinnen/ der Beisitzer in den ungeraden Jahren erfolgt, erstmals im Jahr 2021.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jedenfalls ein/e Vorsitzende/r oder die Kassenwartin/der Kassenwart, an der Versammlung, gleich auf welchem Wege sie stattfindet, teilnimmt.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Vorstandssitzung Teilnehmenden, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung

Die Kassenwartin/der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat jährlich auf den Schluss des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu fertigen und diese dem Vorstand sowie den Kassenprüfern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck jährlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, können jedoch unbegrenzt wiedergewählt werden. Ihnen ist vollständig Einsicht in die finanzielle Führung des Vereins zu gewähren. Insbesondere sind Ihnen sämtliche Belege und zu Grunde liegende Beschlüsse vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen bzw. dem Vorstand auch insoweit Entlastung zu erteilen.

Das Barvermögen ist auf einem Girokonto zu führen. Verfügungen zu Lasten des Girokontos können vom vertretungsberechtigten Vorstand jeweils einzeln vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 1/10 aller Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden und die Kassenwartin/der Kassenwart die nur noch gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenwiehe, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht. Sollte eine Satzungsregelung unwirksam sein oder werden, so wird diese durch die entsprechende rechtliche Bestimmung ersetzt bis eine andere wirksame Regelung durch den Verein beschlossen wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Stand 17. Februar 2019